



**MANUSKRIFT** der Festrede  
anlässlich der Eröffnung des Themenjahres 2014  
„Reformation und Politik“  
in Augsburg am 31.10.2013  
von Prof. Dr. Dr. h. c. Hans-Jürgen Papier,  
Präsident des Bundesverfassungsgerichts a.D.

**Titel: Protestantismus – Demokratie – sozialer Rechtsstaat**

**Sperrfrist: Beginn der Rede am 31.10.2013 in Augsburg**

# Protestantismus – Demokratie – sozialer Rechtsstaat

von

*Hans-Jürgen Papier*

## Vorbemerkung

Die Wirkungsgeschichte der Reformation ist zweifellos keine geradlinige; sie ist schwer zu entwirren, sie ist auf verschlungenen Pfaden verlaufen. Das gilt sowohl für die politische als auch für die geistig-kulturelle Entwicklung. Reinhard Bingener zitiert in einem Beitrag für die FAZ<sup>1</sup> Thomas Mann mit den Worten aus dem am 29. Mai 1945 in Washington gehaltenen Vortrag, man könne nicht leugnen, „dass Luther ein ungeheuer großer Mann war, groß im deutschesten Stil, groß und deutsch auch in seiner Doppeldeutigkeit als befreiende und zugleich rückschlägige Kraft“. Für den Protestantismus lutherischer Prägung waren bekanntlich die Kritik an der weltlichen Macht von Kirche und Papst einerseits, der enge Schulterschluss mit der Politik andererseits kennzeichnend und für das Verhältnis zum Staat und zur Obrigkeit prägend.<sup>2</sup> Auch wenn die Wirkungsgeschichte der Reformation so wenig gradlinig und so komplex verlief, soll sie hier nicht im Vordergrund stehen, auch wenn die geschichtlichen Entwicklungen und Umstände selbstverständlich nicht völlig ausgeblendet werden können. Aber im Vordergrund stehen nicht die Genese, sondern die bleibende Bedeutung und Kraft reformatorischer Grundeinsichten für das demokratische, sozial- und rechtsstaatliche Gemeinwesen. Wir haben uns auch die Frage zu stellen: Wo liegt der bleibende Gestaltungsauftrag des evangelischen Christentums in der politischen Ordnung der freiheitlichen und sozialen Demokratie?

---

<sup>1</sup> Reinhard, Bingener, Luther und die Deutschen, in: FAZ vom 28. März 2013, S. 1.

<sup>2</sup> Reiner Anselm, Produktives Spannungsverhältnis. Zwei Seiten einer Medaille? Der Staat und die Reformation, EKD Das Magazin zum Themenjahr 2014, Reformation und Politik, S. 6.

## **I. Von der Obrigkeit zur Demokratie**

1. Bei historischer Betrachtung dürfte es ziemlich eindeutig sein, dass die Reformation ohne den Schutz derjenigen Landesfürsten, die zu dem neuen Glauben übergetreten waren, dauerhaft sich nicht hätte halten und verfestigen können.<sup>1</sup> Die Folgen dieser engen Verknüpfung bestanden einerseits darin, dass man kirchlicherseits immer wieder den Versuchungen der Macht erlegen war und die Landesfürsten andererseits die Reformation immer wieder für ihre machtpolitischen Interessen zu nutzen suchten. All dies war zweifellos den damals herrschenden politischen Bedingungen geschuldet und stand von vorne herein in einem augenfälligen Missverhältnis zu den tragenden Erkenntnissen und Einsichten der Reformation. Diese legte mit der Unterscheidung der beiden „Regimente“ ein Differenzierungspotential im Hinblick auf die Sphären Religion und Politik frei, sie schuf mit den Postulaten nach Freiheit und Verantwortung des Einzelnen ebenso wie der Bürgerschaft für das Gemeinwesen, mit dem Respekt vor der Eigensinnigkeit individueller Sinnentwürfe und mit dem grundsätzlichen Eintreten für Pluralität signifikante und unverzichtbare Grundlagen einer freiheitlichen Demokratie. Aber erst nach den großen geschichtlichen Katastrophen des 20. Jahrhunderts, erst nach der unglaublichen Perversion des Obrigkeitsideals war man auf Seiten des protestantischen Christentums wirklich willens und in der Lage, diese eben kurz angesprochenen Verantwortungsanteile und Traditionslinien einzubringen in eine Neubestimmung des Verhältnisses zur freiheitlichen Demokratie. So konnte man nach langem Umherlavieren in politisch-ethischen Sackgassen zu einem vollen und uneingeschränkten „Ja“ zur freiheitlichen, rechtsstaatlichen Demokratie finden und zu einer der verlässlichsten Säulen dieses den Grund- und Menschenrechten verpflichteten Gemeinwesens werden. War der Reformation der „theologisch überzeugende Umgang mit Macht und Politik in die Wiege gelegt“, so blieb er dort aber „oftmals liegen“ (Thies Gundlach).<sup>2</sup>

2. Das galt allerdings nicht ausnahmslos. Man konnte durchaus auch innerreformatorische Differenzen beobachten, zu einem vollständigen Bild des reformatorischen Christentums gehören etwa auch die „reformierte“ Reformation und der sogenannte linke Flügel der Reformation, also beispielsweise die Täuferbewegung. Schließlich hat die „Barmer Theologische Erklärung“ des Jahres 1934 sehr stark Impulse der reformierten Haltung aufgenommen. Die „Bekennende Kirche“ hat sich mit dieser Erklärung, deren achtzigster Jahrestag wir im kommenden Jahr 2014 begehen und die inzwischen zu den theologischen Kerntexten der evangelischen Kirche zählt, bei klarer Orientierung am Evangelium und der Herrschaft Jesu Christi dem Zugriff des nationalsozialistischen Herrschaftssystems widersetzt. Besonders aussagekräftig ist in diesem Kontext die These V. der Barmer Theologischen Erklärung:

„Die Schrift sagt uns, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.“

3. Die sogenannte Demokratiedenksschrift des Jahres 1985 der evangelischen Kirche in Deutschland mit dem Titel „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe“ bedeutet den Meilenstein und Eckpunkt einer langwierigen und – wie gesagt – durchaus nicht geradlinigen Entwicklung des deutschen Protestantismus, mit dem die volle Identifikation der evangelischen Kirche mit dem freiheitlichen Staat des Grundgesetzes in sowohl politischer wie theologischer Verantwortung unzweifelhaft vollzogen wurde. Zwar sei – so heißt es in dieser Denkschrift – auch die Demokratie keine „christliche Staatsform“, aber die positive Beziehung von Christen zum demokratischen Staat des Grundgesetzes sei mehr als äußerlicher Natur; sie habe zu tun mit den theologischen und ethischen Überzeugungen des christlichen Glaubens ( Seite 14 der Denkschrift ). Die Christen werden in dieser Denkschrift aufgerufen, Leben und Gestaltung dieses Staates in der Richtung, in die seine geistigen Grundlagen weisen, als Teil der christlichen Verantwortung anzunehmen ( Seiten 17 ff. der Denkschrift ). Nicht im argumentativen Vordergrund stehen hier

---

<sup>1</sup> Reiner Anselm, aaO., S. 6.

<sup>2</sup> Thies Gundlach, Dauerauftrag, EKD-Das Magazin zum Themenjahr 2014, Reformation und Politik, S. 4.

die ordnungstheologischen Denkfiguren der lutherischen Tradition, auch die christologischen Zuspitzungen der Barmer Theologischen Erklärung stehen nicht im Zentrum, vielmehr werden in erster Linie die christlichen Wurzeln der tragenden Grundelemente des freiheitlichen, demokratischen Staates betont.

Diese Grundelemente des freiheitlichen demokratischen Staates des Grundgesetzes sind vor allem Achtung und Schutz der Würde des Menschen sowie Anerkennung der Freiheit und Gleichheit, woraus auch das Gebot politischer und sozialer Gerechtigkeit folgt. Der Gedanke der Menschenwürde ist inhaltlich eine Konsequenz der biblischen Lehre von der Gottebenbildlichkeit des Menschen als Geschöpf Gottes. Die Würde des Menschen als „Gabe Gottes“ ist „der Maßstab, den die politische und gesellschaftliche Gestaltung des Gemeinwesens zu achten hat und dem sie nach menschlicher Einsicht gerecht werden muss“. In ihr gründet auch „die Berufung des Menschen zu einer freien Mitverantwortung in der Gestaltung des Gemeinwesens“. Aus der gleichen Wurzel entspringt der Gedanke von Freiheit und Gleichheit ( Seiten 13 f. der Denkschrift ).

4. Daraus lassen sich zwei Erkenntnisse ableiten: Zum einen gilt es zu erkennen, dass die Grundlagen und Grundideen, aus denen heraus der freiheitliche demokratische Staat des Grundgesetzes seinen Auftrag wahrnimmt, „eine Nähe zum christlichen Menschenbild aufweisen“ ( Seite 14 der Denkschrift ). Auch das Bundesverfassungsgericht spricht in diesem Zusammenhang davon, dass für unsere Staatsverfassung und ihre Werteordnung „der christliche Glaube und die christlichen Kirchen (...) von überragender Prägekraft gewesen“ seien.<sup>1</sup> Nur eine freiheitliche und demokratische Staats- und Verfassungsordnung kann heute der Menschenwürde entsprechen. Die zentrale Aufgabe eines solchen freiheitlichen und demokratischen Staates ist es, „Recht zu vermitteln, um Freiheit zu ermöglichen“ (Hermann Krings).<sup>2</sup>

Zum anderen gilt aber auch die Wahrheit, dass „die Wege, auf dem diese Gedanken politisch Gestalt gewannen“, nicht identisch sind mit den geschichtlichen Wegen der Kirchen allgemein und der protestantischen Kirche im Besonderen. Sie sind oftmals „sogar gegen die Kirchen gesucht und gefunden worden“. Ihre „Herkunft aus ursprünglich christlichen Wurzeln wurde von den Kirchen über lange Zeit verkannt“ ( Seite 14 der Denkschrift ). So war es etwa der große niederländische Philosoph Baruch de Spinoza, ein Zeitgenosse von Thomas Hobbes und John Locke, der in einer frühen Phase der Aufklärung in seinem 1670 erschienenen „Theologisch-politischen Traktat“ folgende Sätze niederschrieb:

„Der letzte Zweck des Staates ist nicht, zu herrschen noch die Menschen in Furcht zu halten oder sie fremder Gewalt zu unterwerfen, sondern vielmehr den Einzelnen von der Furcht zu befreien, damit er so sicher als möglich leben und sein natürliches Recht zu sein und zu wirken ohne Schaden für sich und andere vollkommen behaupten kann (...). Der Zweck der Staates ist in Wahrheit die Freiheit.“<sup>3</sup>

An der Genealogie des demokratischen und sozialen Rechtsstaates haben mithin verschiedene Weltanschauungen und normative Orientierungen Anteil, es besteht vornehmlich eine Konvergenz der christlichen und der säkular-humanistischen Anteile. Das theologische Verständnis des protestantischen Christentums vom Staat ist bei geschichtlicher Betrachtung also durch Kontinuität und Korrektur gekennzeichnet.<sup>4</sup> In der christlichen Tradition stand die Ordnungsaufgabe des Staates im Vordergrund. Insbesondere für die Theologie der Reformation stand die Friedensfunktion des Staates an erster Stelle. Der Staat solle mit der ihm von Gott verliehenen Autorität unter sündigen, zur Bosheit neigenden Menschen ein Mindestmaß an Ordnung wahren. Vor allem das berühmte Paulus-Wort diente zur theologischen Begründung dieser Gehorsamsforderung: „Jedermann sei Untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit außer von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott angeordnet“ ( Römer 13,1 ). Diese theologische Sicht des Auftrages des Staates hat inzwischen aber eine entscheidende Korrektur erfahren. Für die evangelische Kirche ist klar geworden, dass diese einseitige Sicht in der Kirche zu einer „tiefen Skepsis gegenüber der modernen Demokratie bis hin zu ihrer grundsätzlichen

---

<sup>1</sup> BVerfGE 93, S. 1 (22).

<sup>2</sup> Hermann Krings, Staat und Freiheit, in: ders., System und Freiheit. Gesammelte Aufsätze, 1. Auflage 1980, S. 185 ff. (196).

<sup>3</sup> Zwanzigstes Kapitel: „Die Gedankenfreiheit“ Deutsche Ausgabe von Günter Gawlick auf der Grundlage der Übersetzung von Carl Gebhardt, 1976, S. 301.

<sup>4</sup> EKD-Denkschrift, Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe, 1985, S. 14 ff.

Ablehnung“ geführt hatte und dass das biblische Wort von der Obrigkeit, die von Gott angeordnet ist, im Gegenteil, „die Verantwortung der Menschen, aller Bürger geradezu fordert“. Die in der Denkschrift des Jahres 1985 angesprochene Korrektur war zugleich ein Aufruf, die eigene evangelische Tradition neu zu verstehen und die im demokratischen Rechtsstaat geschützte Menschenwürde und das damit gewährleistete Recht auf Selbstbestimmung mit der eigenen und selbstständigen politischen Verantwortung der Bürger für das Gemeinwesen zu verbinden. Diese politische Verantwortung wird im Sinne Luthers „Beruf“ aller Bürger in der Demokratie ( Seite 16 der Denkschrift ). Denn der demokratische Staat übt seine Funktionen als „Obrigkeit“ bei diesem Verständnis nicht mehr gewissermaßen von oben her aus, sondern aufgrund einer verfassungsrechtlichen Ordnung politischer Herrschaft, die von den Bürgern selbst getragen und zu gestalten ist.

5. Diese Entwicklung hat die evangelischen Kirchen vielfach, vor allem in der friedlichen Revolution in der DDR, zu einem Hort – manche sprechen sogar von einer Schule – demokratischer Kultur werden lassen. Die Leipziger Montagsdemonstrationen, die sich an das Friedensgebet in der Nikolaikirche anschlossen, hatten sich zum Zentrum des Protestes gegen das bestehende Regime entwickelt. Aus kleinen Anfängen, die zunächst einige Hundert, dann einige Tausend wagten, war eine Protestbewegung geworden, deren Symbolkraft über die Stadt, über die Region hinausreichte und das ganze Land erfasste. Bei den Montagsdemonstrationen wurde in Sprechchören nicht nur gerufen: „Wir sind das Volk!“, sondern vor allem auch: „Wir bleiben hier!“. Dieser Spruch bedeutete nicht etwa ein Verzicht auf das Menschenrecht der Ausreisefreiheit, sondern dass die Bürgerinnen und Bürger nicht länger bereit waren, sich ergeben in ihr Schicksal zu fügen und mit den Verhältnissen zu arrangieren, sondern dass sie entschlossen waren, Einfluss auf ihr Gemeinwesen zu nehmen und sich diesen Einfluss auch nicht mehr entziehen zu lassen.

Es wurde nicht zuletzt aus den evangelischen Kirchen heraus eine demokratische Partizipationskultur initiiert, für die mir zwei Erfahrungen besonders bemerkenswert und beeindruckend erscheinen: Die Überwindung der Teilnahmslosigkeit und die Überwindung der Angst. Angst im weiteren Sinne ist – ganz unabhängig von den Machtmitteln einer Diktatur – der größte Feind jedes selbstbestimmten Lebens, sie ist ein Feind der Freiheit. Wer sich für nichts entscheiden und auf nichts einlassen kann, hält scheinbar alles in der Schwebe, und doch gibt er in Wahrheit alles aus der Hand. Die Menschen in Leipzig und anderswo in der DDR haben die Freiheit dadurch gewonnen, dass sie sich auf sie eingelassen haben, dass sie von ihr Gebrauch gemacht haben. Die Überwindung der Teilnahmslosigkeit und die Überwindung der Angst sind und bleiben – das hat vor allem die friedliche Revolution in der DDR gezeigt, wie auch immer man die Entwicklung danach beurteilen mag, die viel an Euphorie verloren und einiges an Ernüchterung gebracht hat – Urtugenden einer demokratischen Gesellschaft. Die evangelische Kirche war damals dankenswerterweise und anerkennenswerterweise willens und in der Lage, die christlichen Wurzeln dieser Werte nicht nur zu erkennen, sondern sie auch offen zu legen und effizient zum Tragen zu bringen.

## **II. Sozialstaatlichkeit**

1. Der Staat des Grundgesetzes ist nicht nur demokratischer Rechtsstaat, er ist auch Sozialstaat. Er kann sich nicht darauf zurückziehen, Gefahren von Innen und Außen abzuwehren, einen demokratischen Diskurs zuzulassen, im Übrigen Grundrechtseingriffe nach Möglichkeit zu unterlassen und den Rest der Eigenverantwortung seiner Bürgerinnen und Bürger zu überlassen. Vielmehr hat er auch den Auftrag, das soziale Miteinander seiner Bürger so zu fördern, dass diese von den ihnen gewährleisteten Freiheiten auch aktiv Gebrauch machen und ihr Leben selbst in die Hand nehmen können. Nur auf dieser Basis kann nämlich auch davon ausgegangen werden, dass in der Gesellschaft die nötige Eigenverantwortung übernommen wird, ohne die eine freiheitliche Gesellschaft zum Scheitern verurteilt wäre. Es geht bei der Sozialstaatlichkeit also auch darum, eine vom Staat unabhängige Zivilgesellschaft zu ermöglichen, damit der Staat nicht in scheinbarer Fürsorglichkeit und Paternalismus weite Teile des menschlichen Lebens wieder an sich ziehen und so die im Ausgangspunkt bestehende Freiheitlichkeit in Frage stellen muss. Das Prinzip der Sozialstaatlichkeit hat also durchaus eine „freiheitliche Dimension“. Das Grundgesetz hat seine Basis im Prinzip der Freiheit und der Eigenverantwortung der Bürger, mit allen Chancen und natürlich auch mit den entsprechenden Risiken. Und es ergänzt diese freiheitlichen Grundlagen durch einen sozialstaatlichen Auftrag an die Politik, die Entfaltungschancen der Bürgerinnen und Bürger zu sichern und ihnen diejenigen elementaren Risiken abzunehmen, die sie selber nicht schultern können. Die freiheitliche Dimension des Sozialstaatsprinzips verbietet

es aber, dem Staat die Rolle eines „Rundumbetreuers“ oder eines „Vollversorgers“ seiner Bürgerinnen und Bürger zuzuweisen.

2. Wie sieht die Wirkungsgeschichte des Protestantismus im Hinblick auf diesen modernen, freiheitlichen Sozialstaat aus?<sup>1</sup> Vielfach wird der Protestantismus einseitig mit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, das „Soziale“ dagegen mit dem Katholizismus in Verbindung gebracht. Richtig ist, dass das Subsidiaritätsprinzip in Gestalt der Delegation von sozialer staatlicher Verantwortung an Subsysteme und gesellschaftliche bzw. private Einheiten vornehmlich der katholischen Soziallehre, genauer der Enzyklika „Quadragesimo anno“ von Papst Pius XI. aus dem Jahre 1931 entstammt und beispielsweise in den ausschließlich protestantisch geprägten nordischen Staaten keine wesentliche Bedeutung erlangte, dafür dort aber der moderne Sozialstaat seine Entwicklung und seine prägnanteste Ausformung erfahren hat. Im Luthertum ist die staatliche Verantwortung immer auch eine soziale Verantwortung gewesen. Gerhard Wegner spricht hier von der lutherischen Einschärfung der sozialen Verantwortung der Obrigkeit.<sup>2</sup> Dem Staat wird dezidiert die Aufgabe zugewiesen, christliche soziale Zielvorstellungen zu verfolgen.

3. Ungeachtet der sozialpolitischen Wirkungsgeschichte des Luthertums und ihrer Beurteilung im Einzelnen kann aber auch im vorliegenden Kontext auf die gemeinsamen Grundlagen der Menschenwürdegarantie verwiesen werden. Jedenfalls hier liegen die unverkennbaren und unleugbaren Verbindungslinien des protestantischen Christentums zum grundgesetzlichen Sozialstaat. Die Würde des Menschen ist unantastbar, so lautet der erste Artikel unserer Staatsverfassung. Dieser verpflichtet alle staatlichen Gewalten, sie zu achten und zu schützen. Hier geht es nicht nur um ein grundrechtliches Abwehrrecht gegen Eingriffe des Staates, der Staat muss die Menschenwürde auch positiv schützen. Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil er sie weder aus einer Erwerbstätigkeit, noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutze der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafür dem Hilfsbedürftigen zur Verfügung gestellt werden. Dieser objektiven Verpflichtung aus der Menschenwürdegarantie korrespondiert ein subjektives Grundrecht auf Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums.<sup>3</sup> Mit dem menschenwürdigen Existenzminimum ist sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst, denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen.

Der Sozialstaat des Grundgesetzes mit seinen freiheitlichen Dimensionen hat in jedem Fall starke christliche Wurzeln. Zutreffend heißt es in einer Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland aus dem Jahre 1997:<sup>4</sup> „Die soziale Marktwirtschaft, in der ein Ausgleich von Eigennutz und Gemeinnutz gesucht wird, verdankt ihre Entstehung wesentlich den Impulsen christlicher, vor allem protestantischer Ethik“. Damit ist aber auch zugleich festzuhalten: Erhaltung und Konsolidierung des Sozialstaats sind abhängig von der Fähigkeit zur Eigenverantwortung ebenso wie von der gemeinsamen Verpflichtung zu Solidarität und Gerechtigkeit. Beide Aspekte haben ihre Quelle in der christlichen Tradition.

Nicht zuletzt aufgrund äußerst negativer Vorgänge im Bereich finanziellen kirchlichen Gebarens – aktuell im Bereich der katholischen Kirche –, wird zunehmend eine Kirche der Armut und der Armen für Arme gepriesen. Im Kampf gegen Prunk und Verschwendung sind das verständliche Mahnungen und Hinweise auf Prioritäten. Man darf in diesem Zusammenhang aber auch nicht verschweigen, dass in unserer religionsverfassungsrechtlichen Ordnung, die durch ein begrenztes Kooperationsverhältnis zum Staat geprägt ist,

---

<sup>1</sup> Siehe dazu *Gerhard Wegner*, *Wer sorgt sich um die Armen? Der moderne Sozialstaat ist auch aus Luthers Geist erwachsen*, in: EKD – Das Magazin zum Themenjahr 2014, Reformation und Politik, S. 10 ff.

<sup>2</sup> aaO., S. 11.

<sup>3</sup> BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 – „Hartz IV-Gesetz“, BVerfGE 125, S. 175 ff.

<sup>4</sup> Christentum und politische Kultur. Über das Verhältnis des demokratischen Rechtsstaats zum Christentum, 1997, S. 24.

die Kirchen einen Sozialauftrag zu erfüllen haben. Der besteht einerseits darin, vom Staat immer wieder dessen sozialstaatliche Verantwortung einzufordern, andererseits aber selbst der eigenen sozialen Verantwortung, in Kooperation mit dem Staat und seinen Einrichtungen, effizient nachzukommen. Das setzt kirchliche Handlungsfähigkeit, auch finanzielle, voraus. Eine mittellose Kirche kann im Hinblick auf den eigenen Sozialauftrag wenig ausrichten, und soziale Verantwortung im Sinne der eben geschilderten sozial-ethischen Wertentscheidung ist weit mehr als Armenfürsorge.

### III. Verhältnis von Staat und Kirche

Der Staat des Grundgesetzes gewährt den Kirchen einen besonderen Freiraum. Ihnen und ihren Mitgliedern steht nicht nur das subjektive Grundrecht der individuellen und kollektiven Religionsfreiheit zur Seite, den Kirchen ist vor allem ein Selbstverwaltungsrecht eingeräumt, das neben der grundrechtlichen Religionsfreiheit und neben dem Verbot der Staatskirche eines der Eckpfeiler unseres geltenden Religionsverfassungsrechts darstellt.

1. Historisch betrachtet war die Trennung von Staat und Kirche der Endpunkt der Säkularisierung, die nach den verheerenden Glaubenskriegen des 16. und 17. Jahrhunderts in ganz Europa als Medium der Herstellung einer umfassenden Friedensordnung diente. Nur eine staatliche Gewalt, die ihren Geltungsanspruch nicht mehr auf der Grundlage eines religiösen Wahrheitsanspruchs definierte, konnte Rahmenbedingungen für ein friedliches Zusammenleben der verfeindeten religiösen Lager schaffen. Die vormals staatlicherseits gegebene Antwort auf die Frage, welche Religion die „richtige“ oder die „wahre“ ist, wurde der privaten Entscheidung des Einzelnen überantwortet. Mit der Französischen Revolution wurde erstmals eine radikale Trennung von Staat und Kirche vollzogen, und die mit dem Reichsdeputationshauptschluss im Jahr 1803 eingeleitete große Säkularisierung läutete das definitive Ende der Reichskirche ein. Die Verwirklichung der Idee vom säkularen Staat als Friedensgarant verlangte beiden Seiten Opfer ab. Der Staat musste seine religiöse Rechtfertigung aufgeben und sich darauf beschränken, wie Immanuel Kant<sup>1</sup> es formulierte, die irdische Angelegenheiten zu regeln, um Platz für den Glauben seiner Bürger zu lassen. Die Religionsparteien mussten ebenfalls Verzicht üben, weil sie ihren Wahrheitsanspruch nicht mehr mit Hilfe staatlicher Gewalt durchzusetzen vermochten.

Nach der staatskirchenrechtlichen Ordnung des Grundgesetzes ist den Kirchen und Religionsgemeinschaften die freie Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten garantiert, durch die der Freiheit des religiösen Lebens und Wirkens der Kirche die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unerlässliche Freiheit der Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung hinzugefügt wird.<sup>2</sup> Insoweit wird den Kirchen und Religionsgemeinschaften ein Freiheitsraum zur Aufrichtung einer spezifischen sozialen Ordnung gewährt.<sup>3</sup> Der Staat erkennt die Kirchen als ihrem Wesen nach unabhängige Institutionen an, die ihre Gewalt nicht vom Staat herleiten. Infolgedessen verleiht die Kirche ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates und der bürgerlichen Gemeinde. Umgekehrt fordert die Trennung von Staat und Kirche die Unabhängigkeit der öffentlichen Ämter und der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom Bekenntnis.

2. Weder die institutionelle noch die inhaltliche Trennung von Staat und Kirche bewirken aber einen gänzlichen Ausschluss der Religion aus dem Gemeinwesen, was schon die Inkorporation der Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung in das Grundgesetz zeigt, die in wichtigen Bereichen Kooperationen zwischen Staat und den Religionsgemeinschaften vorsehen, wenn sie etwa den Religionsgemeinschaften das Angebot unterbreiten, sich als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu organisieren, oder ihnen ermöglichen, Kirchensteuern zu erheben. Als weiteres Beispiel sei die Garantie eines konventionell gebundenen Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen genannt.

Zwar fehlt es, wie es scheint, an einer treffenden Bezeichnung für dieses Modell einer staatskirchenrechtlichen Ordnung, also an einem „terminologischen Mittelweg“ zwischen Laizismus und Staatskirche. Von einer

---

<sup>1</sup> Zitiert bei *Deppenheuer*, Zwischen Neutralität und Selbstbehauptung, in: Die politische Meinung 2004, Nr. 415, S. 28.

<sup>2</sup> BVerfGE 53, S. 366 (401).

<sup>3</sup> *Kazele*, in: Verwaltungsarchiv 2005, S. 267 ff-

„hinkenden Trennung“ von Staat und Kirche ist hier bisweilen die Rede.<sup>1</sup> Entscheidender als die Begrifflichkeit sind aber die Inhalte dieses Systems. Angesichts der Debatte um Kopftücher, Islamunterricht und ähnliche Themen könnte man geneigt sein zu behaupten, dass der Staat bei einer strikteren Trennung von Staat und Kirche, als sie das deutsche Grundgesetz vorsieht, seine Aufgaben insbesondere im Bereich des Schulwesens leichter erfüllen könnte. Die Entstehung neuer Religionen sowie das Anwachsen derjenigen Bevölkerungsanteile, die anderen Glaubensrichtungen – und hier ist insbesondere der muslimische Glaube zu nennen – angehören, aber auch angesichts der Tatsache, dass inzwischen der Anteil der Mitglieder der beiden großen christlichen Kirchen an der Gesamtbevölkerung Deutschlands unter die 60%-Marke gesunken ist, hat die „präkonstitutionelle Harmonie zwischen einem christlich geprägten Staat und einer christlich geprägten Gesellschaft, deren Übereinstimmung das Nebeneinander von Staat und Kirche erleichtert hat, beendet“.<sup>2</sup> Viele Stimmen haben sich vor diesem Hintergrund wachsender Pluralität einerseits und „Verlust an volkscirchlicher Substanz“ ( Waldhoff, Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität, Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages Band I, Gutachten D, 2010, S. 16 ) andererseits dafür ausgesprochen, das Verhältnis von Staat und Kirche im Sinne einer noch strikteren Neutralität des Staates neu auszutarieren.

Ich halte dies indes für einen Irrweg. Der deutsche Säkularstaat hat ein berechtigtes Interesse an der religiösen Vielfalt seines Volkes, da andernfalls die Gefahr besteht, dass Letztbegründungsansprüche an ihn herangetragen werden und damit auch die Gefahr totalitärer Strömungen verstärkt wird. Religionsgemeinschaften sollen daher nach der Konzeption des Grundgesetzes im Gemeinwesen wirken, sich entfalten können, sich rechtfertigen müssen, und sie sollen bei der Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben auch vom Staat gefördert werden. Sicher ist, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften im 21. Jahrhundert vor neuen, womöglich auch schwereren Aufgaben stehen als noch vor einigen Jahrzehnten. Angesichts der kulturellen Vielfalt unserer Gesellschaft kann ein Beharren auf Glaubensinhalten im Sinne einer missionarisch verstandenen „Richtig-oder-falsch“-Doktrin weder die Kirchen noch ihre Mitglieder weiterführen. Vielmehr muss es ihnen im eigenen Interesse darum gehen, in einen offenen Dialog mit anderen Religionsgemeinschaften zu treten und auf diese Weise einen inter-religiösen Grundkonsens zu finden, der zum kulturellen und gesellschaftlichen Frieden in unserem Staat beiträgt. Vor diesem Hintergrund scheint mir die Einbindung der Religionsgemeinschaften in unser Gemeinwesen zunehmend an Bedeutung zu gewinnen, wohingegen eine Verbannung aller Religiösen aus dem öffentlichen Raum eher den Charakter einer Konfliktverdrängungsstrategie hätte.

3. Es war von dem Ordnungs- und Gestaltungsrahmen für die Kirchen die Rede, die vom Religionsverfassungsrecht des Grundgesetzes eingeräumt wird. Diesen Rahmen können die Kirchen beherzt nutzen, sie müssen ihn aber auch nutzen, denn sonst verliert er an Plausibilität und erfährt zunehmend Bestreitung und Widerspruch. Bedeutung und Gewicht der Kirchen als Institutionen der Zivilgesellschaft hängen daran, dass Menschen den von Verfassungs wegen eingeräumten Rahmen mit Leben, Bekenntnis und Überzeugung füllen, dass Religion – um den Historiker *Rudolf Schlögl* zu zitieren – als „strukturierte sinnhafte soziale Welt“ neben anderen Welten hervorgebracht wird.<sup>3</sup> So bewegen wir uns wieder hin zum Kernthema „Reformation“, jetzt nicht im Sinne eines historisch-kulturellen Großereignisses, sondern – man erinnere sich an den Jahrhunderte alten Grundsatz „ecclesia semper reformanda“ - als „bleibender Auftrag“ an die Kirchen, eine Gestalt zu gewinnen, die ihrem Fundament, ihrer Botschaft und ihrem heutigen und künftigen Auftrag angemessen ist. Dann ist auch gewährleistet, dass der evangelischen Kirche eine kräftige wie konstruktive und wahrnehmbare Gestaltungsmacht, auch zum Wohle unserer freiheitlich-rechtsstaatlichen und sozialen Demokratie, verbleiben. Das Themenjahr 2014 „Reformation und Politik“ könnte und sollte hier Anstöße geben.

---

<sup>1</sup> Siehe *Ehlers*, in: Sachs, Grundgesetz, 3. Auflage 2003, Art. 140, Rn. 7.

<sup>2</sup> *Deppenheuer*, aaO., S. 42.

<sup>3</sup> *Alter Glaube und moderne Welt. Europäisches Christentum im Umbruch 1750 – 1850, 2013; siehe dazu auch Andreas Holzem, Wie die Prägekraft verloren ging, in: FAZ vom 10.10.2013, S. 30.*